	Name und Vorname(n), Titel Wohnanschrift		T T M M J J J J J Geburtsdatum
	Ort		
Telefonnummer	privat	□ beruflich	

An das Heerespersonalamt Roßauer Lände 1 1090 WIEN

R

050201 / 99 1650

Fax: +43(0)50201 10 17041 E-Mail: posteingang@bmlv.gv.at

ANTRAG AUF ENTSCHÄDIGUNG DES EINKOMMENSENTGANGES

Hinweis: Antragsfrist bis sechs Monate nach der Entlassung aus dem Wehrdienst, ansonsten Anspruchsverlust!

Ist die fristgerechte Vorlage der Lohnbestätigung nicht möglich, so ist zumindest der Antrag zwecks Wahrung der Antragsfrist beim Heerespersonalamt einzureichen. Die fehlenden Unterlagen sind ehest möglich nachzureichen.

Angaben zum Wehrdienst:		
☐ Milizübung	☐ freiwillige Waffenübung	□ außerordentliche Übung (§ 24 Abs. 4 WG)
☐ Funktionsdienst	☐ Aufschubpräsenzdienst (MÜ/fWÜ/FD)	☐ Einsatzpräsenzdienst (§ 2 Abs. 1 lit. a bis c
vom	bis Einh	eit/Truppenkörper
Ich hatte vor Aı	ntritt des Wehrdienstes:	
Einkommen aus	☐ einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit	
	☐ mehreren nicht selbstständigen Erwerbstätig	gkeiten
	☐ selbstständiger Erwerbstätigkeit	
Ich beantrage, di	e Entschädigung wie folgt auszuzahlen:	
☐ Bank (Sparkass	e)	
IBAN		
☐ an folgende bez	rugsberechtigte Person	

Nur für nicht selbstständig Erwerbstätige:		
Ich bea	ntrage zur Berechnung der Entschädigung heranzuziehen:	
das Eink	ommen	
	☐ der letzten zwölf Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes	
	☐ der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten	
Hinweis:	Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen Sie durch Erkrankung, Arbeitsunfall oder vorübergehender Kurzarbeit nicht den vollen Gehalt/Lohn	
Nachweis:	bezogen haben. Vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterfertigte Lohnbestätigung bzw. Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, dem Antrag beilegen.	
Nur für	selbstständig Erwerbstätige:	
Ich bin se	lbstständig erwerbstätig seit	
veranlagt:		
Finanzam	t	
Mein Ste	uerberater ist	
Telefonn	ımmer	
Nachweis:	Einkommensteuerbescheid oder Einkommensteuererklärung des Jahres vor Antritt des Wehrdienstes, wenn diese nicht vorhanden sind, Vorlage von Einkommensteuerbescheid oder Einkommensteuererklärung des vorangegangenen Jahres. Waren Sie im Jahr vor Antritt des Wehrdienstes erstmals zur Einkommensteuer zu veranlagen und existiert noch keine Steuerunterlage, kann über Ihren Antrag erst nach Vorliegen der Einkommensteuererklärung entschieden werden. Sind Sie im Jahr des Wehrdienstes erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagen und haben Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Wehrdienstes aufgenommen, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Einkommensteuererklärung zu entscheiden. Der Antrag ist jedoch fristgerecht zu stellen!	
☐ Mir w	erden von einem Arbeitgeber Bezüge während dieses Wehrdienstes fortgezahlt:	
Name des	Arbeitgebers	
Hinweis:	Ein Entschädigungsanspruch besteht, - wenn neben der Fortzahlung eine weitere Erwerbstätigkeit mit Einkommensentgang vorliegt	
	 wenn die Höhe der freiwilligen Fortzahlung nicht dem Ausmaß einer Entschädigung entspricht wenn die Pauschalentschädigung (bei mehreren Fortzahlungen) mehrmals abgezogen wurde 	
des Wehrd Erwerbstä Mitteilung,	zur Kenntnis, dass ein Anspruch auf Entschädigung nur für Erwerbstätigkeiten besteht, die bei Antritt ienstes ausgeübt werden . Der Anspruch erlischt auch während des Wehrdienstes mit dem Ende einer tigkeit . Ich werde daher Änderungen dem Heerespersonalamt bekannt geben. Unterlasse ich eine solche oder mache ich in meinem Antrag wissentlich unwahre Angaben, begehe ich, sofern diese Tat nicht einen strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und habe mit einer Geldstrafe bis €700,00	
	Datum Unterschrift des Antragstellers	

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line

2 050201 / 99 1650

anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) ist abrufbar über: www.bundesheer.at/datenschutz

HPA EN_Antrag Stand April 2024

Name and Version (a). The l	T T M M J J J J
Name und Vorname(n), Titel Wohnanschrift	Geburtsdatum
Postleitzahl Ort	E-Mail

An das Heerespersonalamt Roßauer Lände 1 1090 WIEN

*	050201 / 99 1650
Fax:	+43(0)50201 10 17041
E-Mail:	posteingang@bmlv.gv.at

LOHN-(GEHALTS)-BESTÄTIGUNG

		· · · · · ·			
1.	Allgemeine An	gaben:			
1.1	Beschäftigt seit:	als □ Angestel	lter	iter 🗆	
1.2	Wehrdienst:	vom	bis		
1.3	Der Arbeitslohn v	vird für die Dauer des Wehrdiens	stes: 🗆 einge	estellt freiwi	llig fortgezahlt
Hinweis:	Bei freiwilliger Fortzahlung besteht Anspruch auf Kostenersatz. Bitte vor Entscheidung fernmündlich Informationen beim Heerespersonalamt einholen. Unterlagen werden dann zugesandt. Abmeldung beim Sozialversicherungsträger erforderlich. Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber abzuführen.				
1.4		mäß folgendes Einkommen vor A	ntritt des Wehrdie	nstes bestätigt:	
	Das Einkommen	☐ der letzten drei Kalendermonate			
		☐ der letzten zwölf Kalendermonat	e (bitte Lohnbestätigu	ng erweitern!)	
		☐ der letzten drei Kalendermonate	unter Berücksichtigur	ng von Ersatzzeiten	
		gekürzter Arbeitslohn von	bis		
		Grund:			
2.	Einkommen:				
Hinweis:	An Stelle der Angaben erforderlichen Abrech	n zu Punkt 2. und 3. können auch EDV-A		vorgelegt werden, auf hn-(Beitrags-) Zeiträ	
		nungsmonate erstentnen sind	Lo	mii-(Beiti ags-) Zeiti a	
2.1	Einkünfte aus nic	ht selbstständiger Arbeit	vom20 bis20	vom20 bis20	vom20 bis20
2.1.1	Einkünfte aus nic (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihil OHNE sonstige Bezüg	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 n. § 26 EStG 1988, jedoch mit den	vom20	vom20	vom20
	Einkünfte aus nich (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihilt OHNE sonstige Bezüg OHNE Leistungen ger steuerpflichtigen Teile Von den Bruttobe Zulagen und Zuschläg	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 n. § 26 EStG 1988, jedoch mit den en solcher Leistungen ezügen (2.1.1) sind steuerfrei: e gem. § 68 EStG 1988	vom20	vom20	vom20
2.1.1	Einkünfte aus nich (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihilt OHNE sonstige Bezüg OHNE Leistungen ger steuerpflichtigen Teile Von den Bruttobe Zulagen und Zuschläg Bezüge gem. § 3 EStG Von den Bruttobe	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 n. § 26 EStG 1988, jedoch mit den en solcher Leistungen ezügen (2.1.1) sind steuerfrei: e gem. § 68 EStG 1988	vom20	vom20	vom20
2.1.1	Einkünfte aus nich (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihilt OHNE sonstige Bezüg OHNE Leistungen ger steuerpflichtigen Teile Von den Bruttobe Zulagen und Zuschläg Bezüge gem. § 3 EStG Von den Bruttobe	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 m. § 26 EStG 1988, jedoch mit den en solcher Leistungen ezügen (2.1.1) sind steuerfrei: e gem. § 68 EStG 1988 g 1988 ezügen (2.1.1) sind SV-frei	vom20	vom20	vom20
2.1.1 2.1.2 2.1.3	Einkünfte aus nich (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihilt OHNE sonstige Bezüg OHNE Leistungen ger steuerpflichtigen Teile Von den Bruttobe Zulagen und Zuschläg Bezüge gem. § 3 EStG Von den Bruttobe Titel:	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 m. § 26 EStG 1988, jedoch mit den en solcher Leistungen ezügen (2.1.1) sind steuerfrei: e gem. § 68 EStG 1988 gzügen (2.1.1) sind SV-frei	vom20	vom20	vom20
2.1.1 2.1.2 2.1.3 3.	Einkünfte aus nich (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihilt OHNE sonstige Bezüg OHNE Leistungen ger steuerpflichtigen Teile Von den Bruttobe Zulagen und Zuschläg Bezüge gem. § 3 EStG Von den Bruttobe Titel:	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 m. § 26 EStG 1988, jedoch mit den gen solcher Leistungen gzügen (2.1.1) sind steuerfrei: ge gem. § 68 EStG 1988 gzügen (2.1.1) sind SV-frei geräge: lit a, ausgenommen Z 4 und 5 EStG 1988) gemessungsgrundlage gitrag inklusive	vom20	vom20	vom20
2.1.1 2.1.2 2.1.3 3. 3.1 3.2	Einkünfte aus nich (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihilt OHNE sonstige Bezüg OHNE Leistungen ger steuerpflichtigen Teile Von den Bruttobe Zulagen und Zuschläg Bezüge gem. § 3 EStG Von den Bruttobe Titel: Einbehaltene E (gem. § 16 Abs. 1 Z 3 Betriebsratsumlagen, 2 Sozialversicherungsbe Sozialversicherungsbe Kammerumlage	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 m. § 26 EStG 1988, jedoch mit den en solcher Leistungen ezügen (2.1.1) sind steuerfrei: e gem. § 68 EStG 1988 ezügen (2.1.1) sind SV-frei Beträge: lit a, ausgenommen Z 4 und 5 EStG 1988) bemeessungsgrundlage	vom20	vom20	vom20
2.1.1 2.1.2 2.1.3 3.	Einkünfte aus nic. (§ 25 EStG 1988) Summe der Brutte OHNE Familienbeihilt OHNE sonstige Bezüg OHNE Leistungen ger steuerpflichtigen Teile Von den Bruttobe Zulagen und Zuschläg Bezüge gem. § 3 EStG Von den Bruttobe Titel: Einbehaltene E (gem. § 16 Abs. 1 Z 3 Betriebsratsumlagen, 2 Sozialversicherungsbe Sozialversicherungsbe Kammerumlage Pensionsbeitrag (öffen während des Wehrdier	ht selbstständiger Arbeit obezüge (Geld und Sachbezüge) fe ge gem. § 67 EStG 1988 n. § 26 EStG 1988, jedoch mit den en solcher Leistungen ezügen (2.1.1) sind steuerfrei: e gem. § 68 EStG 1988 szügen (2.1.1) sind SV-frei Beträge: lit a, ausgenommen Z 4 und 5 EStG 1988) bemessungsgrundlage eitrag inklusive Wohnbauförderungsbeitrag	vom20	vom20	vom20

4.	Sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 (Unterliegt der Arbeitnehmer dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG – ist bei den folgenden Aussagen der Urlaubszuschuss nicht zu berücksichtigen).
4.1	Unterliegt der im Inland beschäftigte Arbeitnehmer den Bestimmungen des BUAG? □ ja □ nein
4.2	Die sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) werden für die Dauer des Wehrdienstes: □ aliquot gekürzt □ nicht gekürzt
4.3	Bei einer ganzjährigen Beschäftigung betragen die sonstigen Bezüge: ☐ höchstens einen halben Monatsbezug ☐ höchstens eineinhalb Monatsbezüge ☐ höchstens einen Monatsbezug ☐ mehr als eineinhalb Monatsbezüge
5.	Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im Ausland (siehe Infoblatt für den Arbeitgeber)
5.1	Besteht Anspruch auf sonstige Bezüge? □ ja: Bitte um Aussage zu Z 4.2 und 4.3 □ nein: Angaben zu Z 4 entfallen.
6.	Genaue Anschrift der lohnverrechnenden Stelle:
Firma:	
Name de	es Sachbearbeiters:
Telefon	
E-Mail:	
Sozialve	ersicherungsträger des Arbeitnehmers:
Hinweis	Nach Bearbeitung der Lohnbestätigung ist diese dem Antragsteller wieder auszuhändigen. Sollte sich die Bearbeitung der Lohnbestätigung verzögern und entsteht dadurch die Gefahr einer Fristversäumnis seitens des Anspruchsberechtigten, werden Sie ersucht, den Antrag - sofern beigeschlossen - sofort dem Antragsteller wieder auszuhändigen . Der Arbeitgeber eines Anspruchsberechtigten ist nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 verpflichtet, diese Lohn-(Gehalts-)bestätigung auszustellen. Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu €700,00 zu rechnen.
	Datum Firmenmäßige Zeichnung, Telefon- und Faxnummer

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 - 16.00 Uhr unter der Service Line

2 050201 / 99 1650

anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) ist abrufbar über: www.bundesheer.at/datenschutz

INFOBLATT FÜR DEN ARBEITGEBER

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Wir bitten Sie um Ihre Mitarbeit, damit Ihr Arbeitnehmer so rasch wie möglich seinen Einkommensentgang ersetzt bekommt

Hinweis: Es kann nur Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnis entschädigt werden, das bei Antritt des Wehrdienstes aufrecht ist. Stellen Sie eine Lohnbestätigung bereits vor Antritt des Wehrdienstes Ihres Arbeitnehmers aus, dann sind Sie verpflichtet, eine etwaige Lösung des Arbeitsverhältnisses vor oder während des Wehrdienstes dem Heerespersonalamt unverzüglich bekannt zugeben.

zu 1. Allgemeine Angaben

- zu 1.2 **Dauer des Wehrdienstes:** siehe Einberufungsbefehl oder die auf Verlangen des Anspruchsberechtigten durch die Einheit ausgestellte Dienstzeitbestätigung.
- zu 1.3 **Bei freiwilliger Fortzahlung** (privater Arbeitgeber) hat der Anspruchsberechtigte keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Bezüge mindestens in jener Höhe fortgezahlt werden, die dem Ausmaß der Entschädigung entspricht. Der Arbeitgeber des Anspruchsberechtigten hat jedoch auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Anspruchsberechtigten fortgezahlten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß der Entschädigung nicht übersteigen (Kostenersatz bis zum fiktiven Entschädigungsbetrag). Bei freiwilliger Fortzahlung gegen Kostenersatz ist der Antrag auf Kostenersatz samt Erläuterungen beim Heerespersonalamt anzufordern!

Bei Verpflichtung zur Weiterzahlung (bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes) ist eine Lohnbestätigung über die Höhe der fortgezahlten Bezüge auf Verlangen des Dienstnehmers dann auszustellen (Formular wird dem Antragsteller durch das Heerespersonalamt zugesandt), wenn neben der Fortzahlung ein Einkommensentgang aus einer anderen Tätigkeit geltend gemacht wird. Eine Entschädigung ist dann insoweit möglich, als die Fortzahlung die Höchstentschädigung nicht erreicht. Die Lohnbestätigung bezieht sich in diesem Fall auf die im Monat des Wehrdienstes fortgezahlten Bezüge.

zu 1.4 **Ersatzzeiten** sind Zeiten, die auf Antrag des Anspruchsberechtigten (siehe Seite 1, Pkt. 4 des Antragsformulars) an Stelle eines vorgeschriebenen Zeitraumes (Kalendermonat) zu bestätigen sind, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzen 3 Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat. Es sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten mit vollem Arbeitslohn zu bestätigen.

Kein Anspruch auf Ersatzzeiten besteht, wenn der Anspruchsberechtigte als Berechnungszeitraum 12 Monate gewählt hat. Es sind Zeiträume entsprechend der Wahl des Antragstellers (Seite 1, Pkt. 4 des Antragsformulars) zu bestätigen. Dabei sind immer die letzten Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes (Ausnahme Berücksichtigung von Ersatzzeiten) heranzuziehen. Hat jedoch das Arbeitsverhältnis bei Antritt des Wehrdienstes noch keine 3 Kalendermonate bestanden, ist das Einkommen vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis unmittelbar vor Antritt des Wehrdienstes zu bestätigen.

zu 2. Einkommen vor Antritt des Wehrdienstes

- zu 2.1.1 Zunächst sind die Bruttobezüge (mit den genannten Einschränkungen) anzugeben.
- zu 2.1.2 Die steuerfreien Teile der Bruttobezüge also DAVONBETRÄGE von 2.1.1 sind nochmals anzugeben. Leistungen nach § 26 EStG 1988 sind ausdrücklich ausgeschlossen. Diese zählen nur mit einem allfälligen Teil dieser Leistungen zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

zu 3. Einbehaltene Beträge

Hier sind die Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988, anzuführen. Sollten Beiträge während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sein, bitte besonders kennzeichnen.

An Stelle der Angaben zu Punkt 2. und 3. können auch **firmenmäßig gekennzeichnete** EDV-Ausdrucke vorgelegt werden. **Voraussetzung:**

- Die Ausdrucke sind gut lesbar
- Das Einkommen und die Beiträge (siehe Z 2. und 3.) sind einwandfrei erkennbar und nachvollziehbar. (Klartext oder ergänzt durch ein Codeverzeichnis).
- zu 4. Unter "sonstige Bezüge" versteht das österreichische Steuerrecht Bezüge, die neben dem laufenden Arbeitslohn insbesondere einmalig gewährt werden. (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikation)

zu 5. Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im Ausland

Als Arbeitgeber im Ausland werden Sie ersucht, bei der Ausstellung der Lohnbestätigung in sinngemäßer Anwendung der österreichischen Bestimmungen vorzugehen.

Einkommen wären demnach alle Bezüge, sofern sie vermögensvermehrend wirken (z.B. auch Reisekosten, wenn sie steuerpflichtig sind)

Abzüge sind nur die gesetzlichen bzw. obligatorischen. Die Lohn- bzw. Einkommensteuer ist nicht anzugeben.

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line

2 050201 / 99 1650

anzurufen.

HPA EN_Antrag DVR Nr. 0708844 Stand April 2024